

Synopse Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Sankt Augustin

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
	---	Neu: § 9 a eingäscherte Heimtiere als Grabbeigabe	Die Verwaltung beabsichtigt das Angebot zu erweitern und andere Personengruppen anzusprechen
		§ 9a eingäscherte Heimtiere als Grabbeigabe (1) Heimtiere dürfen in eingäscherter Form einem bestatteten Verstorbenen als Grabbeigabe in derselben Grabstätte beigegeben werden. Dies gilt nicht für Urnenstelen und Urnengemeinschaftsgräber. Für die Grabbeigabe sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.	Variante 1 des § 9a (keine Ausweisung eines separaten Grabfeldes)
		(2) Die Beigabe eines eingäscherten Heimtieres setzt voraus, dass auf der Grabstätte zumindest zeitgleich ein Leichnam oder dessen Totenasche beigelegt wird. Die tatsächliche Beifügung der Grabbeigabe erfolgt nicht zeitgleich mit dem Bestattungsvorgang. Ein dem Tierhalter vorausgehendes „Begräbnis“ seines Heimtieres ist ausgeschlossen.	

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		(3) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf nicht auf das verstorbene Tier hingewiesen werden. <u>oder</u>	
		§ 9a eingäscherte Heimtiere als Grabbeigabe (1) Heimtiere dürfen in eingäscherter Form einem bestatteten Verstorbenen als Grabbeigabe nur in Grabstätten auf den hierfür gesondert ausgewiesenen Flächen beigegeben werden. Für die Grabbeigabe sind biologisch abbaubare Urnen zu verwenden.	Variante 2 (Ausweisung eines separaten Grabfeldes)
		(2) Die Beigabe eines eingäscherten Heimtieres setzt voraus, dass auf der Grabstätte zumindest zeitgleich ein Leichnam oder dessen Totenasche beigesetzt wird. Die tatsächliche Beifügung der Grabbeigabe erfolgt nicht zeitgleich mit dem Bestattungsvorgang. Ein dem Tierhalter vorausgehendes „Begräbnis“ seines Heimtieres ist ausgeschlossen.	
		(3) Bei der Gestaltung der Grabstätte darf das verstorbene Tier in der Wahrnehmung nicht über die bestattete Person gesetzt werden.	

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
§ 10 Abs. 4 Satz 1 und 2	Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern zu einem ordnungsgemäßen Aushub der Grabstätte die vorherige Entfernung von Grabdenkmälern, Fundamenten, Einfassung oder sonstigem Zubehör erforderlich wird, hat der Nutzungsberechtigte umgehend, spätestens 48 Stunden vor der Beisetzung, für die Ausführung dieser Arbeiten Sorge zu tragen.	unverändert	
§ 10 Abs. 4 Satz 3 bis 5	Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner vorstehend dargestellten Verpflichtung zur Vorbereitung einer Grabstätte nicht nach und übernimmt die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten zur Sicherstellung des Bestattungstermines selbst, entsteht dem Nutzungsberechtigten kein Erstattungsanspruch bei eventuellen Beschädigungen. Sofern die Grabstätte durch die Stadt im Sinne der vorstehenden Ausführungen hergerichtet wird, gehen die hierbei entstehenden Kosten zu Lasten des Nutzungsberechtigten.	Bei der Zweitbelegung ist es in der Regel erforderlich den vorhandenen Grabstein mit Fundament abzubauen, da der Boden unter dem Fundament bei einem geöffneten Grab seine Festigkeit verlieren und ins Grab rutschen kann. Der vorhandene Grabstein kann dann stehen bleiben, wenn von ihm keine Gefahr für die im Grabbereich arbeitenden Personen ausgeht. Die Entscheidung, ob der Grabstein mit Fundament abgebaut werden muss, obliegt einer sachkundigen Person (z.B. Steinmetz- und Steinbildhauermeister). Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner vorstehend dargestellten Verpflichtung zur Vorbereitung einer Grabstätte nicht nach und übernimmt die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten zur Sicherstellung des Bestattungstermines selbst, entsteht dem Nutzungsberechtigten kein Er-	Neuer Satz 3 bis 5 Konkretisierung der bisherigen Vorschrift (Quelle: Sicher Arbeiten auf Friedhöfen – Berufsgenossenschaft) Sätze 3 bis 5 aus der bisherigen Fassung werden zu den Sätzen 6 bis 8

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		stattungsanspruch bei eventuellen Beschädigungen. Sofern die Grabstätte durch die Stadt im Sinne der vorstehenden Ausführungen hergerichtet wird, gehen die hierbei entstehenden Kosten zu Lasten des Nutzungsberechtigten.	
§ 13 Abs. 2	Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Öffnungszeiten des Friedhofes sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. Das öffentliche Ausstellen von Leichen ist verboten.	Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der Öffnungszeiten des Friedhofes sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Öffentliches Ausstellen Toter oder von Teilen bedarf der zu Lebzeiten schriftlich erklärten Einwilligung des Verstorbenen sowie der Genehmigung der Ordnungsbehörde des Ausstellungsortes.	Konkretisierung Übernahme der Formulierung aus dem Bestattungsgesetz NRW
§ 15 Abs. 1 s. 3	Ein Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, der nicht aus Anlass einer Beisetzung geschieht, ist nur bezogen auf Wahlgrabstätten möglich.	Ein Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten, der nicht aus Anlass einer Beisetzung geschieht, ist nur bezogen auf Wahlgrabstätten und Urnenstelen möglich.	

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
§ 16 Abs. 2 S. 3	Die Grabstätte hat in der Regel folgende Maße: 2,10 m lang und 1,20 m breit.	Die Grabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr haben in der Regel inkl. Einfassung folgende Maße: Länge 2,10 m. Breite 1,05 m.	Anpassung an tatsächliche Begebenheiten
§ 17 Abs. 2	Die Grabstätte hat folgende Maße: 1,20 m lang und 0,90 m breit	Die Grabstätte hat in der Regel folgende Maße: Länge: 1,20 m, Breite 0,90 m.	Anpassung an tatsächliche Begebenheiten
§ 18 Abs. 2 S. 4 - 6	Wahlgrabstätten haben in der Regel folgende Maße: Länge 2,70 m Breite, 1,20 m Hiervon abweichende Maße können von der Friedhofsverwaltung festgesetzt werden.	Wahlgrabstätten haben in der Regel folgende Maße: a) Einzelwahlgrab Länge 2,70 m, Breite 1,05 m b) Doppelwahlgrab Länge 2,70 m, Breite 2,10 m c) Mehrfachwahlgrab: Länge 2,70m, Breite 2,10m + 1,05m/je Erweiterung d) Tiefenwahlgrab Länge: 2,70 m, Breite 1,20 m e) Doppeltiefenwahlgrab: Länge: 2,70 m, Breite: 2,40 m	Anpassung an tatsächliche Begebenheiten
§ 19	Aschen dürfen beigesetzt werden ...	Abs. 1: Aschen dürfen beigesetzt werden	Redaktionelle Änderung – Einfügung von Absätzen

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
§ 19 Abs. 2	---	Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Urnen aus Reihen- und Wahlgräbern sowie Urnenstelen durch die Friedhofsverwaltung entnommen und an einem festgelegten Ort innerhalb des Friedhofs verstreut. Die Friedhofsverwaltung führt das Beerdigungskataster entsprechend fort.	einheitliche Regelung,- Umgang mit der Urne nach Ablauf der Ruhefrist
§ 19 b Sätze 1-6	---	Das Nutzungsrecht an der gesamten Grabstätte kann auf Antrag für 5,10,15, oder 20 Jahre wiedererworben werden.	Redaktionelle Änderung, Text wurde in 2 Absätze unterteilt Neuer Satz 2 des Absatzes 1 Konkretisierung
§ 19 b Satz 6	Für das Erlöschen von Nutzungsrechten, den Wiedererwerb sowie den Übergang von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf Rechtsnachfolger gelten die Vorschriften des § 18 dieser Satzung entsprechend.	Hinsichtlich einer Bestattung während der Nutzungszeit, dem Erlöschen von Nutzungsrechten sowie dem Übergang von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf Rechtsnachfolger gelten die Vorschriften des § 18 Abs. 5 ff. dieser Satzung entsprechend.	Konkretisierung
§ 19 c Abs. 1 S. 3	Die zur endgültigen Ausgestaltung bestimmte Verschlussplatte wird den Nutzungsberechtigten bzw. dem von diesem beauftragten Steinmetzbetrieb vom Friedhofspersonal übergeben.	Die zur endgültigen Ausgestaltung bestimmte Verschlussplatte wird dem seitens des Nutzungsberechtigten beauftragten Steinmetzbetrieb vom Friedhofspersonal übergeben.	Übergabe direkt an den Steinmetz
§ 19 c Abs. 1 S. 6 - 7	Schriften und Ornamente sind nach Größe, Form und Farbton auf die Farbe der Urnen-	Die Beschriftung der Verschlussplatte ist durch den Nutzungsberechtigten zu beauftra-	Konkretisierung hinsichtlich des Zeitraums, in dem Be-

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
	stele abzustimmen. Fotos in einer Größe von 5 – 7 cm, die über einen Steinmetz eingearbeitet werden, sind erlaubt.	gen und hat spätestens drei Monate nach der Beisetzung zu erfolgen. Der Friedhofsverwaltung ist der Gestaltungsentwurf vor Anbringung der Verschlussplatte vorzulegen.	schriftung erfolgt sein muss Sätze 6 und 7 alte Fassung werden zu den Sätzen 8 und 9
§ 19 c Abs. 2, letzter Satz	Ein Voraberwerb einer Urnennische ist nicht möglich	Gestrichen	
§ 19 c Abs. 3 S. 3	Nach Ablauf der Ruhefrist werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung entnommen und an einem festgelegten Ort innerhalb des Friedhofs verstreut. Die Friedhofsverwaltung führt das Beerdigungsregister entsprechend fort.	gestrichen	Diese Regelung geht in § 19 Abs. 2 auf.
§ 19 d Abs. 1 S. 5	Überurnen sind nicht erlaubt.	Schmuckurnen sind nicht erlaubt.	Konkretisierung der Vorschrift
§ 19 d Abs. 3, Satz 3	Das Ablegen von Blumenschmuck etc. ist nur an der hierfür vorgesehenen zentralen Gedenkstele erlaubt.	Die Beschriftung der Gedenkstele ist durch den Nutzungsberechtigten zu beauftragen und hat spätestens drei Monate nach der Beisetzung zu erfolgen. Die entsprechend vorgesehene Gravur ist der Friedhofsverwaltung der Stadt Sankt Augustin im Vorfeld anzuzeigen.	Konkretisierung hinsichtlich des Zeitraums, in dem die Beschriftung erfolgt sein muss Satz 3 alte Fassung wird zu Satz 5
§ 21 Abs. 1 S. 3	---	Das Erlöschen von Nutzungsrechten wird einmal jährlich öffentlich bekannt gegeben.	Konkretisierung

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
§ 26 Abs. 1	Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.	unverändert	redaktionelle Änderung, da weitere Absätze hinzugefügt werden
§ 26 Abs. 2	---	Vorhandene Wegeeinfassungen dürfen nicht entfernt werden. Der Ersatz der Wegeeinfassung durch eine Grabeinfassung ist nicht gestattet. Die erste Grabeinfassung in einer Reihe ist nach der Wegeeinfassung auszurichten. Alle weiteren Grabeinfassungen sind nach der ersten Grabeinfassung auszurichten.	Gestaltung der Wege (Einfassung und Decke) soll möglichst einheitlich sein; Beschädigungen von hochwertigen Einfassungen (z.B. Marmor) durch Gräberbagger o.Ä. werden vermieden.
§ 26 Abs. 3	Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Sankt Augustin (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.	unverändert	Redaktionelle Anpassung – vormals § 26 Satz 2
§ 27	Grabmale	Grabmale	Redaktionelle Änderung: lediglich Bezeichnung „Denkmal“ wurde in den Absätzen in „Grabmal“ verändert
§ 28 Abs. 1 S. 4	Für die Verlegung wird an beiden Seiten der Grabstätte ein 0,15 m breiter Geländestreifen in Anspruch genommen.	gestrichen	Anpassung an tatsächliche Begebenheiten

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
§ 28 Abs. 3	Das Recht auf Einfassung beschränkt sich auf die Fläche der Grabstätte (Raster) abzüglich eines beiderseitigen Geländestreifens von 0,15 m. Die seitens der Stadt verlegten Trittplatten dürfen auch nach der Einfassung der Grabstätte nicht entfernt oder durch andere Materialien ersetzt werden.	Das Recht auf Einfassung beschränkt sich auf die Fläche der Grabstätte. Die seitens der Stadt verlegten Trittplatten dürfen auch nach der Einfassung der Grabstätte nicht entfernt oder durch andere Materialien ersetzt werden.	Anpassung an tatsächliche Begebenheiten
§ 28 Abs. 4	Bei der Einfassung von Einzelwahl- und Reihengräbern ist wie folgt zu verfahren: Es werden je zwei Grabstätten dergestalt zusammengefasst, dass sich die trennenden Einfassungsbalken berühren müssen, während bei der Verlegung der außenseitigen Einfassungsbalken vom Rastermaß ein Randstreifen von 0,15 m in Abzug zu bringen ist. Auf diese Weise entsteht nach jeweils zwei Grabstätten ein Durchlass von 0,30 m Breite, in dem zwei Grauwackeplatten verbleiben.	gestrichen	wegen tatsächlicher, unterirdischer Grabgröße mit einer Zwischenwand von 30 cm Breite (nach §10 Abs. 3) passt das oberirdische Grabmaß mit Einfassung im Schnitt nicht mehr überein!
§ 28 Abs. 5	Bei der Einfassung von Urnengrabstätten (Urnenwahl- und Urnenreihengräber) darf das gesamte Rastermaß in Anspruch genommen werden. Bei der Belegung der Grabreihen sieht die Friedhofsverwaltung nach jeweils fünf Grabstätten einen Durchlass von 0,30 m Breite vor.	Das Recht auf Einfassung von Urnengräbern (Urnenwahl- und Urnenreihengräber) und Kindergräbern beschränkt sich auf die Fläche der Grabstätte. Bei der Belegung der Grabreihen sieht die Friedhofsverwaltung in der Regel nach jeweils fünf Grabstätten einen Durchlass von 0,30 m Breite vor.	Redaktionelle Änderung – vorheriger Absatz 5 wird zu Absatz 4. Anpassung des Textes an tatsächliche Begebenheiten.
§ 29 Abs. 1 S. 2	Das Recht auf Abdeckung erstreckt sich auf das Rastermaß abzüglich eines einseitigen	gestrichen	Anpassung an tatsächliche Begebenheiten

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
	Geländestreifens von 15 cm (bei Einzelgräbern) und eines beidseitigen Geländestreifens von 15 cm (bei mehrstelligen Gräbern und Tiefengräbern).		
§ 30 Abs. 5 Satz 1	Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahme zur Beseitigung der schlimmsten Form der Kinderarbeit“ hergestellt sind.	Es dürfen nur Grabmale ...	
§ 32 Abs. 3	Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten aufgestellt wird.	Wird ein ordnungswidriger Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von drei Monaten	Übernahme der Formulierung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
		aufgestellt wird.	
§ 32 Abs. 4	Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.	Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.	Übernahme der Formulierung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes
§ 37 Abs. 1	Wird eine Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder unterhalten, hat der Verantwortliche (§ 34 Abs. 1) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Unterhaltung hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte oder nicht ermittelte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen oder einsäen. Hierbei entstehende Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten nach Maßgabe des Ge-	Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder unterhalten, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt dieser seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Nutzungsberechtigten schriftlich unter angemessener Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen. Gegebenenfalls werden diese	

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
	bührentarifs zur Friedhofsgebührenordnung in seiner jeweiligen Fassung.	Arbeiten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt.	
§ 37 Abs. 2	Für Wahlgrabstätten /Urnenwahl -grabstätten gelten Absatz 1 Satz 1 bis 3 entsprechend. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Gegebenenfalls werden diese Arbeiten von der Friedhofsverwaltung kostenpflichtig im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt.	Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte oder nicht ermittelte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen oder einsäen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.	Übernahme der Formulierung der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes
§ 37 Abs. 3	Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 erfolgen einmal jährlich. Hinweisschilder im Sinne des Absatzes 1 Satz 3 werden aus gegebenem Anlass unverzüglich aufgestellt.	streichen	Vorschrift geht in Abs. 2 auf
§ 37 Abs. 4	Bei ordnungswidrig aufgestelltem Grabeschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist	unverändert – jetzt Abs. 3	redaktionelle Änderung

Vorschrift bisherige Fassung	Text: bisherige Fassung	Text: neue Fassung	Begründung
	der Verantwortliche nicht bekannt oder zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.		
§ 39 Abs.1 Buchstabe f	neu	Entgegen § 9a Abs. 3 bei der Gestaltung der Grabstätte auf das verstorbene Tier hinweist oder Entgegen § 9 a Abs. 3 die Grabstätte derart gestaltet, dass das verstorbene Tier in der Wahrnehmung über die bestattete Person gesetzt wird.	Variante 1 des § 9a (keine Ausweisung einer separaten Fläche) Variante 2 (Ausweisung einer separaten Fläche) Aufnahme erfolgt nur, wenn Grabbeigaben ermöglicht werden.
§ 39 a Abs. 1 Buchstabe f oder g		Entgegen § 26 Abs. 2 vorhandene Wegeeinfassungen entfernt	
§ 39 a Abs. 1 Buchstabe g - j		unverändert	Redaktionelle Änderung – aufgrund der Formulierung weiterer Ordnungswidrigkeitstatbestände